

# **Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten**

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

11. Jahrgang

Montag, 25. April 2005

Nummer 4

## **Aus dem Inhalt:**

- ◆ **Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Lesefassung**
- ◆ **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ribnitz-Damgarten**
- ◆ **Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Recknitzweg“**
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Hofstelle Mecklenburger Straße“, OT Klockenhagen, zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung**
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm**
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Gartenweg“, zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**
- ◆ **weitere Beschlüsse der Stadtvertretung**
  - Veräußerung von Liegenschaften
  - Vergabe eines Straßennamens
- ◆ **Aktuelle Satzungen der Stadt - Übersicht**
- ◆ **Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse - Mai und Juni 2005**

## ***Sprechttag der Schiedsstellen***

***Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121***  
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

***12. Mai 2005, 19:00 - 20:00 Uhr***

***Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal***  
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

***19. Mai 2005, 17:00 - 18:00 Uhr***

## ***Information des DRK-Blutspendedienstes***

### ***Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten***

***2. Mai 2005, 14:30 - 18:30 Uhr***  
*Damgarten, Realschule, Schulstraße 13*

***11. Mai 2005, 14:00 - 18:00 Uhr***  
*Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Nur so kann täglich die Versorgung der Kranken und Verletzten in den Kliniken und ambulanten Arztpraxen garantiert werden.

## ***nächster Sonnabend-Sprechttag des Einwohnermeldeamtes***

***7. Mai 2005, 09:00 - 11:00 Uhr***

## **Lesefassung der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Sicherheits- und Ordnungssatzung -**

### **§ 1 Straßen**

(1) Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze (kurz „Straßen“ genannt), die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind.

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Satzung gelten: Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, öffentliche Park- und Marktplätze, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Verkehrsleiteneinrichtungen, Verkehrszeichen, Lichtsignal- und Beleuchtungsanlagen, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen, Rad- und Gehwege, Bepflanzungen und der Luftraum über dem Straßenkörper, ferner die vor der Straßenfront der Häuser befindlichen Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedet sind.

### **§ 2 Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen oder der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen wie Park- oder sonstige Grünanlagen, Friedhöfe, Spielplätze, Sportanlagen sowie Grünstreifen, Anpflanzungen, Ufer, Gewässer und Wälder.

### **§ 3**

#### **Anbringen und Aufstellen von Gegenständen**

(1) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern.

(2) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Straßenraum hineinragen, dürfen die Verkehrsteilnehmer nicht behindern.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie mit Freileitungen nicht in Berührung kommen können.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(5) Das Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln, Gerüsten, Hinweistafeln, das Lagern von Material, das Einrichten von Baustellen, das Durchführen von Aufgrabungen, das Handeln, das Abhalten von Veranstaltungen auf Straßen stellt eine Straßensondernutzung dar, die genehmigungspflichtig ist.

(6) Das Be- und Überfahren von Gehwegen ist Fahrzeugen über 2,8 t untersagt. Ausnahme genehmigungen sind zu beantragen.

(7) Die zugelassenen Müllbehälter und zugelassenen Abfallsäcke dürfen nur am Abfuhrtage herausgestellt werden. Die Abfallbehälter sind nach Entleerung am selben Tage auf das Grundstück zurückzustellen. Es dürfen nur Müllbehälter mit gültigen Gebührenkontrollmarken herausgestellt werden.

(8) Sperrmüll darf nicht länger als 24 Stunden vor Abfuhr auf die Straße herausgestellt werden.

### **§ 4**

#### **Freihalten von Abflüssen und Hydranten**

Einläufe für Regenwasser, Abdeckungen für Unterflurhydranten, Kanalschächte und Abläufe von Straßenentwässerungen sind ständig freizuhalten und nicht zu verstellen.

### **§ 5**

#### **Verunreinigungsverbote**

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

(2) Verboten sind insbesondere

1. Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzwerfen

2. die Motor- und Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen, sowie die Oberwäsche an Bachläufen, stehenden Gewässern und auf allen öffentlichen Straßen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel oder chemische Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können

3. Abwässer auf die Straße bzw. in Anlagen abzuleiten

4. Kehricht, Straßenschmutz oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen oder Sinkkästen einzukehren, einzuwerfen oder einzuschütten, sowie das Zukehren zum Nachbarn hin

5. das Verunreinigen der Straßen durch den Transport, das Be- und Entladen und Lagern von Schüttgütern, Bauschutt und anderen Dingen

6. das Verunreinigen der Straßen und Anlagen durch das Verbringen von Abfällen außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbehältnisse und Plätze

7. Autowracks und ähnliches auf Straßen und Anlagen abzulagern oder zu behandeln.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfall leicht zugänglichen Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und täglich entleeren. Behälter, die nicht täglich entleert werden, sind mit einem Deckel zu verschließen. Darüber hinaus ist laufend die nähere Umgebung der Verkaufsstelle in einem Umkreis von mindestens 20 m von allen Abfällen zu säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind.

**§ 6****Sorgfaltspflicht für Tiere**

Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese Sachen nicht beschädigen oder verunreinigen. Die Halter sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen der Straßen und Anlagen umgehend zu beseitigen.

**§ 7****Plakatieren**

- (1) Das Plakatieren darf nur an den von der Stadt zugelassenen Werbeträgern erfolgen.  
 (2) Das unerlaubte Plakatieren und das Beschriften ist an Bäumen, Leitungsmasten, Lichtmasten, Häusern, Mauern, Zäunen, Kabelverteilerschränken, Trafostationen sowie an Wartehäuschen verboten.

**§ 8****Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen**

- (1) Alle genehmigungsbedürftigen Geräte und Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen hervorrufen können, sind zu Hause und insbesondere bei Gewerbetreibenden entsprechend den vorgegebenen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien zu betreiben (BImSchG, TA Lärm, TA Luft etc.).  
 (2) Jeder ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen und vorhandenen Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung anzuwenden.  
 (3) Rasenmäher mit Antriebsmotor, Kreissägen, Dübelschussgeräte, Pressluftpöhlmaschinen, Schlagbohrmaschinen und andere die Allgemeinheit störende Geräte und Tätigkeiten dürfen in der Nähe von Wohnhäusern, Hotels, Pensionen, Schulen, Krankenhäusern, Erholungs- und Pflegeheimen nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr betrieben werden.

**§ 9****Rattenbekämpfung**

- (1) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten (künftig Nutzungsrechte genannte) haben die Pflicht, ihre Grundstücke so in Ordnung zu halten, dass Rattenbefall ausgeschlossen ist.  
 (2) Ist Rattenbefall entstanden, hat der Nutzungsberechtigte die Pflicht, unverzüglich die Rattenbekämpfung durchführen zu lassen.  
 (3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nach Abs. 2 nicht nach, so kann die örtliche Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr die Rattenbekämpfung zu seinen Lasten anordnen.

**§ 10****Ausnahmen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

**§ 11****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Einfriedungen von Grundstücken an Straßen so mangelhaft unterhält, dass diese die Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern
2. § 3 Abs. 2 Bäume und Sträucher über die Baufluchtlinie in den Straßenraum hineinragen lässt und so die Verkehrsteilnehmer behindert
3. § 3 Abs. 3 Fahnen und ähnliche Gegenstände so anbringt, dass diese mit Freileitungen in Berührung kommen können
4. § 3 Abs. 4 straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können
5. § 3 Abs. 5 ungenehmigte Straßensondernutzung betreibt
6. § 3 Abs. 6 sich ohne Ausnahmegenehmigung mit Fahrzeugen über 2,8 t auf Gehwege begibt
7. § 3 Abs. 7 Müllbehälter ohne gültige Gebührenkontrollmarke oder Abfälle in nicht zugelassenen Säcken herausstellt oder Müllbehälter nicht nach der Entleerung am Abfuhrtag auf das Grundstück zurückstellt, oder Müllbehälter oder Abfallsäcke außerhalb der Abfuhrtage herausstellt
8. § 3 Abs. 8 Sperrmüll eher als 24 Stunden vor dem Abfuhrtag auf die Straße herausstellt
9. den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt
10. den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt
11. den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt
12. § 7 Abs. 1 an nicht zugelassenen Werbeträgern plakatiert
13. § 7 Abs. 2 an Bäumen, Leitungsmasten, Lichtmasten, Häusern, Mauern, Zäunen, Kabelverteilerschränken, Trafostationen sowie an Wartehäuschen unerlaubt plakatiert oder diese beschriftet
14. den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt oder
15. den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandelt.

**§ 12****Höhe der Geldbußen**

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis 500 € geahndet werden. Soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit einer höheren Geldbuße oder Strafe bedroht ist, kann dieses angewendet werden.

*Die Sicherheits- und Ordnungssatzung ist in dieser Fassung am 18. Mai 2004 in Kraft getreten.*

## **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ribnitz- Damgarten**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt geben sich nach vollzogenem Zusammenschluss der vier Ortsfeuerwehren Ribnitz, Damgarten, Klockenhagen und Tempel entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991, neu gefasst und in Kraft gesetzt am 21. Februar 2002 (GS M-V Gl. Nr. 2131-1) und nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 18. März 2005 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name, Aufgabe und Gliederung der Feuerwehr**

- (1) Der gemeinsame Name ist: Freiwillige Feuerwehr Ribnitz-Damgarten
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Ribnitz-Damgarten, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, übernimmt die ihr nach Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Feuerwehr gliedert sich in Züge, Gruppen und Staffeln wie folgt:
  1. Zug I Ribnitz
  2. Zug II Damgarten
  3. Gruppe I Klockenhagen
  4. Staffel I Tempel
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 2 Mitglieder**

Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder
2. die Mitglieder der Ehrenabteilungen
3. die Mitglieder der Jugendabteilungen
4. die fördernden Mitglieder

### **§ 3 Aktive Mitglieder**

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.
- (2) Aufnahmesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Die Führer der Züge, Gruppen und Staffeln mit einem zu bildenden Vorsitz entscheiden in eigener Zuständigkeit über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt der Vorsitz in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Pflichten der aktiven Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen gestellten Aufgaben zu erfüllen
3. die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Weisungen zu befolgen
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe beim Zugführer, Gruppenführer oder seinem Stellvertreter abzumelden oder abmelden zu lassen.

### **§ 5 Ehrenabteilung**

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendeten, Mitglieder der Ehrenabteilung.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 6 Jugendabteilung**

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendabteilung.

### **§ 7 Fördernde Mitglieder**

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen und/oder durch uneigennützige Arbeiten unterstützen, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

**§ 8****Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, wird aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (3) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die
1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
  2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können
- entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Stadtkommandos mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung im Vorverfahren zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

**§ 9****Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand - der Vorstand hat die Bezeichnung: Stadtkommando
- der Vorsitz - in Zügen, Gruppen und Staffeln (kann als eigenständige Führung gewählt werden)

**§ 10****Mitgliederversammlung**

- (1) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

- (4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird vom Gemeindeführer zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 6 und § 19 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie schriftlich zwei Wochen vorher beim Gemeindeführer eingereicht wurden.
- (8) Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

**§ 11****Vorstand**

- (1) Dem Vorstand (Stadtkommando) gehören an:
- der Gemeindeführer als Vorsitzender
  - sein Stellvertreter
  - die Zugführer Zug I + Zug II
  - deren Stellvertreter
  - der Gruppenführer Gruppe I Klockenhagen
  - dessen Stellvertreter
  - der Staffelführer Staffel I Tempel
  - dessen Stellvertreter
- Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Kameraden zu einzelnen Sitzungen oder für einen Zeitabschnitt kooptieren. Diese Kameraden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung des Gemeindeführers.
- (2) Der Vorstand (Stadtkommando) hat folgende Aufgaben:
- Regeln interner Probleme der Feuerwehr durch Beschlussfassung.
- Erarbeitung von Empfehlungen an den Bürgermeister, die sich aus Beschlussfassungen ergeben:
- Anmeldung des Finanzbedarfs an die Gemeinde
  - Anmeldung des Beschaffungsbedarfs an die Gemeinde

- Zuarbeiten für Investitionsentscheidungen an die Gemeinde
  - Vorlage des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
  - Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne
  - Ahndung von Verstößen nach § 18 Abs. 1
  - Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung
  - Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung
  - Bekanntgabe von Wahlergebnissen an die Mitgliederversammlung, die Gemeinde, die Aufsichtsbehörde und den Kreisfeuerwehrverband
  - Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge
  - Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister
  - Aufnahme fördernder Mitglieder
- (3) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstweisung.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

## **§ 12** **Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils sechs Jahre den Gemeindeführer sowie dessen Stellvertreter. Die aktiven Mitglieder in den Zügen, Gruppen und Staffeln können unter Anwendung des § 12 mit Ausnahme der Abs. 3, Abs. 4, Abs. 10 für sechs Jahre einen Vorsitz wählen. Doppelfunktionen sind grundsätzlich möglich, soweit die Gefahr einer Interessenkollision ausgeschlossen ist. Der Vorsitz bedarf der Bestätigung durch den Gemeindeführer.
- (2) Die Versammlungen sind für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.
- (3) Die aktiven Mitglieder machen dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich vier Wochen vor dem Wahltermin und mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für übrige eventuell zu wählende Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.
- (4) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verant-

- wortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Gemeindeführer, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, Wahlleiter.
- (5) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (6) Zum Vorsitzenden und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
1. bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.
  2. bei einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.
- (7) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer
1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört
  2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt
  3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei der Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat
  4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (8) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem auf den Wahltag folgenden Tag und endet nach Ablauf der Frist von sechs Jahren, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl bzw. der Ernennung durch den Gemeindeführer oder dem Ablauf der Wahl-/Ernennungszeit ihrer Amtsvorgänger.
- (9) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (10) Scheiden der Gemeindeführer bzw. dessen Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (11) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (12) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.
- (13) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehr-

verband innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

### § 13

#### **Teilnahme an Versammlungen/Beratungen**

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Bürgermeister sowie dessen Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher der Gemeinde anzuzeigen.

### § 14

#### **Schriftverkehr**

Bei sämtlichem Schriftverkehr mit Außenwirkung ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und die Gemeinde einzuhalten.

### § 15

#### **Ausrüstung der Feuerwehr**

(1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. In den Zügen, Gruppen und Staffeln der Feuerwehr ist ein Inventarverzeichnis für den jeweiligen Bereich anzulegen.

(2) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. August 1994 (Amtsbl. M-V S. 887), die in gutem sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung.

(3) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgesessene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

### § 16

#### **Unfallversicherung**

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Feuerwehr - Unfallkasse NORD nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Gemeindeführer und von diesem innerhalb von drei Tagen der zuständigen Gemeinde, der Feuerwehr - Unfallkasse und dem Kreisfeuerführer anzuzeigen.

### § 17

#### **Kameradschaftskasse**

(1) Eine gemeinschaftliche Kameradschaftskasse ist mit der Ausnahme des Absatzes 2 nicht vorgesehen.

(2) Die Führung einer gemeinschaftlichen Kameradschaftskasse kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Der Beschluss muss einen Modus zur Rechnungsprüfung beinhalten.

(3) In den Zügen, Gruppen und Staffeln können eigene Kameradschaftskassen eingerichtet werden, die von einem Kassenwart zu führen sind. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen und anderen Zuschüssen.

1. Diese Kameradschaftskassen sind jährlich von 2 Rechnungsprüfern zu prüfen, die aus den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Züge, Gruppen oder Staffeln für das laufende Rechnungsjahr in internen Versammlungen mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

2. Die Jahresrechnungen sind durch die Kassenwarte aufzustellen und in den zugehörigen Zug-, Gruppen- bzw. Staffelf Versammlungen vorzulegen, die dem Vorsitz auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilen.

### § 18

#### **Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters kann der Vorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen, eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

### § 19

#### **Auflösung der Feuerwehr**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

### § 20

#### **Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

### § 21

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2005

Frank Kunow  
amtierender Gemeindeführer

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## ***Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Recknitzweg“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB***

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 25. Februar 2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 49, „Wohnbebauung Recknitzweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 wird begrenzt:

- im Norden durch Bahngelände (Strecke Rostock-Stralsund)
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung am „Recknitzweg“
- im Osten durch das Gelände der ehemaligen Firma „riled“ - Ribnitzer Lederwaren
- im Süden durch den „Recknitzweg“ und vorhandene Wohnbebauung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 49 wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 49 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Recknitzweg“, tritt mit Ablauf des 25. April 2005 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 49, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

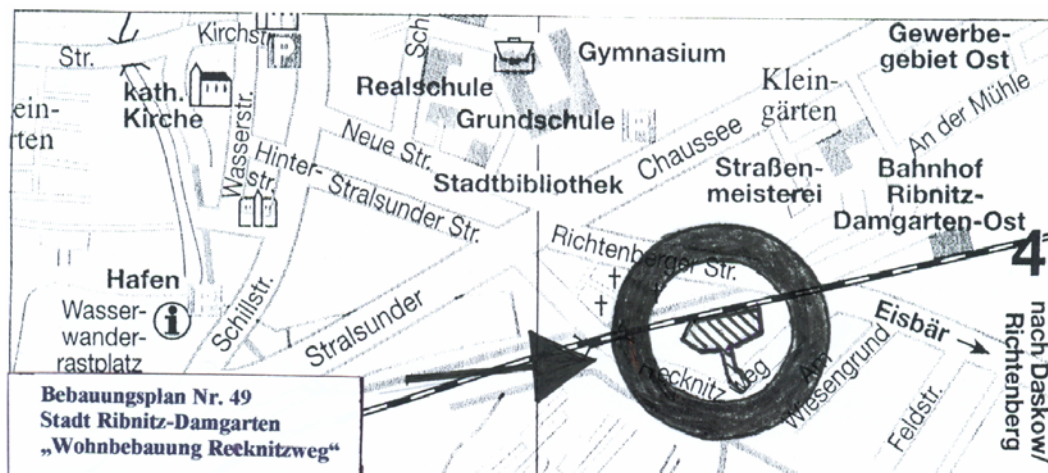
Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 25. April 2005

Jürgen Borbe, Bürgermeister





## ***Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Hofstelle Mecklenburger Straße“, OT Klockenhagen***

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung, öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

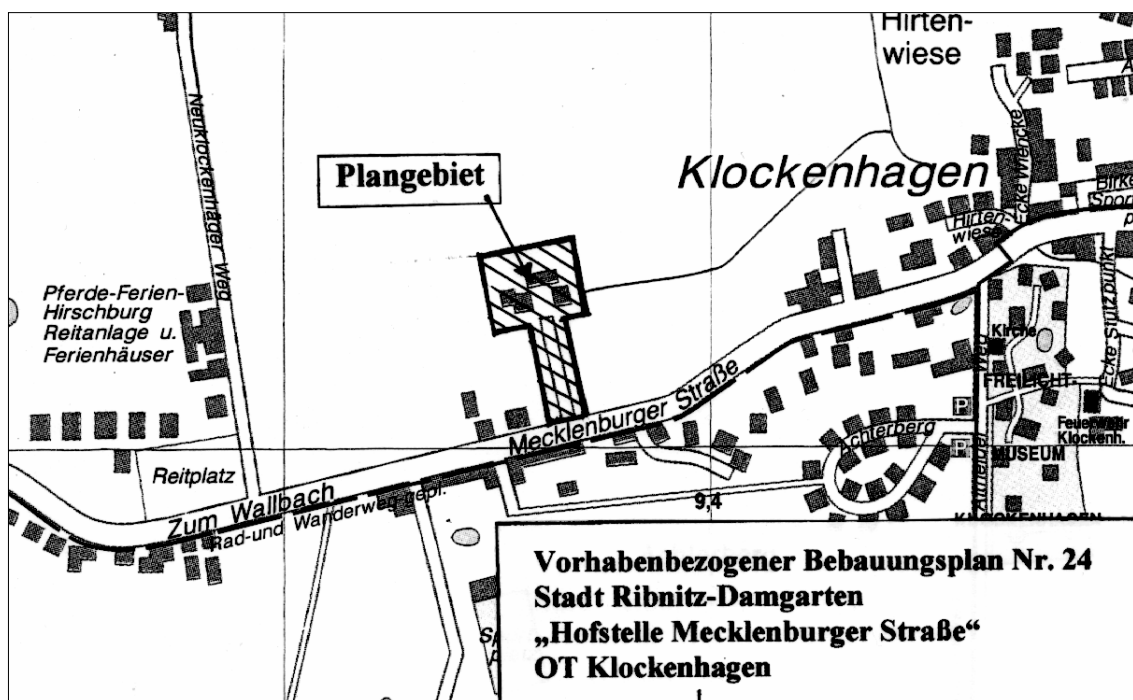
- im Norden durch offene Feldmark
- im Westen durch offene Feldmark
- im Osten durch den vorhandenen Graben 29/008 und offene Feldmark
- im Süden durch vorhandene Gräben und die „Mecklenburger Straße“

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 4. Mai bis 19. Mai 2005 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Den Bürgern wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ribnitz-Damgarten, 25. April 2005  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm***

*hier: öffentliche Auslegung des überarbeiteten Bebauungsplanes nach § 3 (3) BauGB*

Der Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Straßenkante des Heideweges und Weideland
- im Süden durch vorhandene Bebauung, Weideland und ungenutzte Flächen
- im Westen durch vorhandene Bebauung und ungenutzte Flächen
- im Osten durch die östliche Straßenkante des Heideweges und Weideland

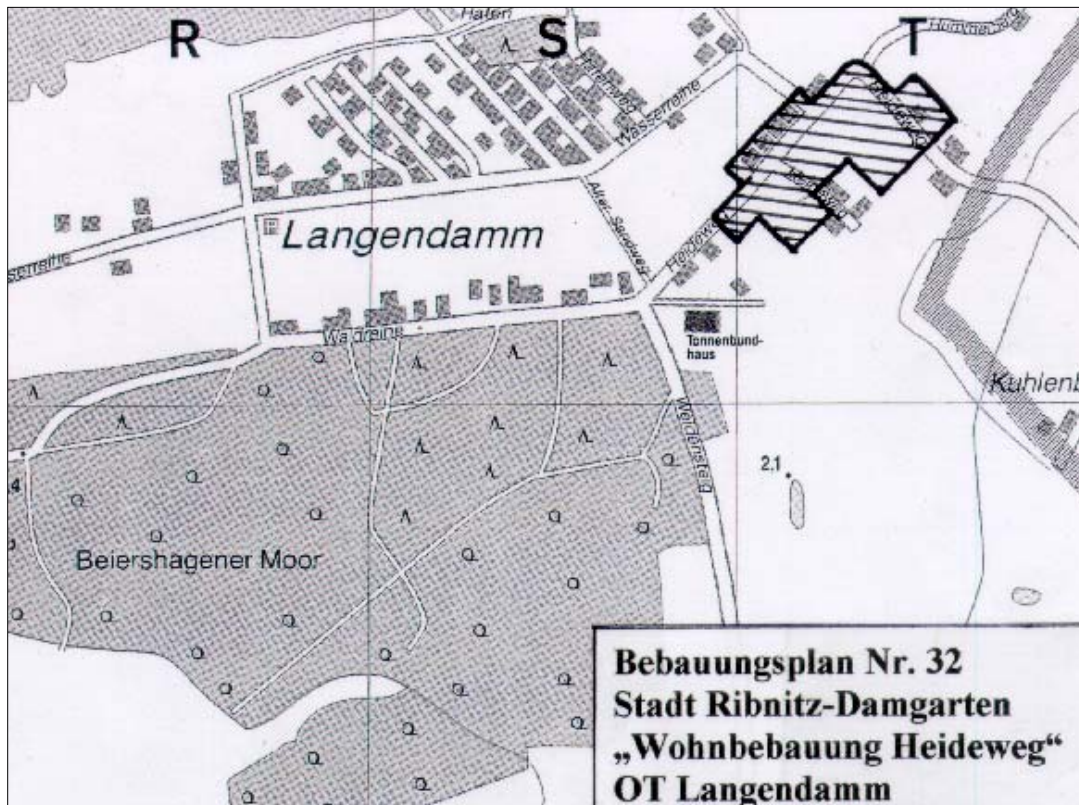
und die Begründung dazu liegen vom 3. Mai bis 6. Juni 2005 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan und der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Es wird bestimmt, dass Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 25. April 2005

Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Gartenweg“***

*hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB*

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

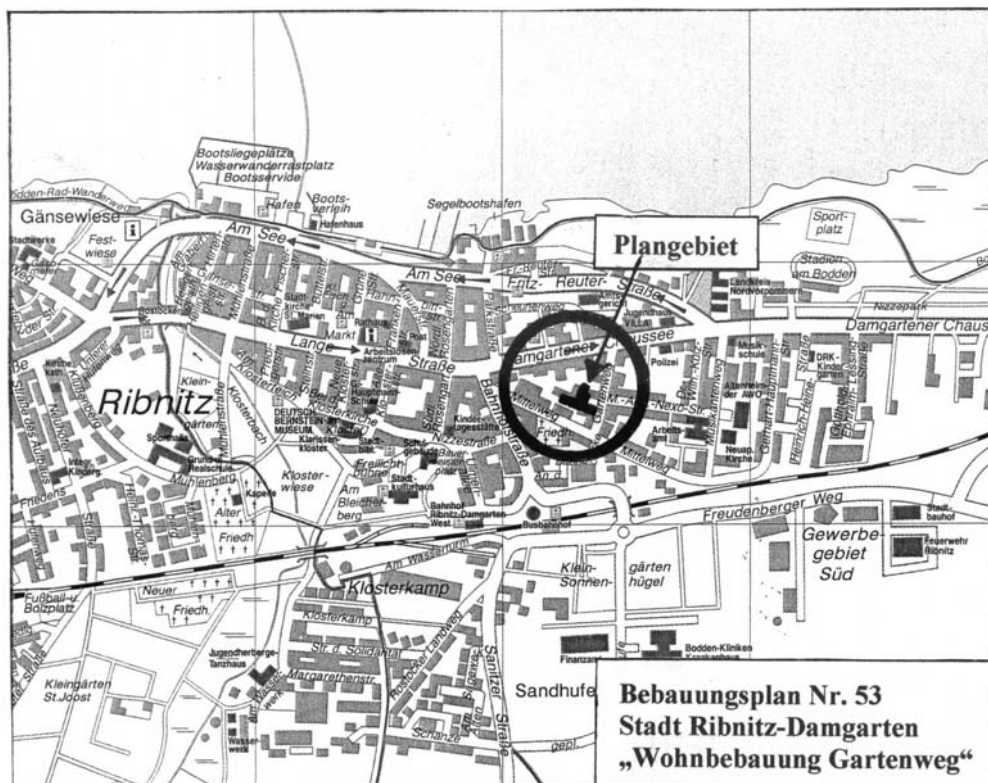
- im Süden durch rückwärtige Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung „Mittelweg“ sowie die nördlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung und der Gaststätte im „Gartenweg 6“
- im Osten durch den „Gartenweg“ und rückwärtige Grundstücksgrenzen der Bebauung „Gartenweg“
- im Norden durch die nördliche Grenze des „Gartensteiges“ und südliche Grundstücksgrenzen der Bebauung „Damgartener Chaussee“ und „Gartenweg“
- im Westen durch Garten- und Scheunengrundstücke am „Gartensteig“ sowie rückwärtige Grundstücksgrenzen der Bebauung „Damgartener Chaussee“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 3. Mai bis 18. Mai 2005 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

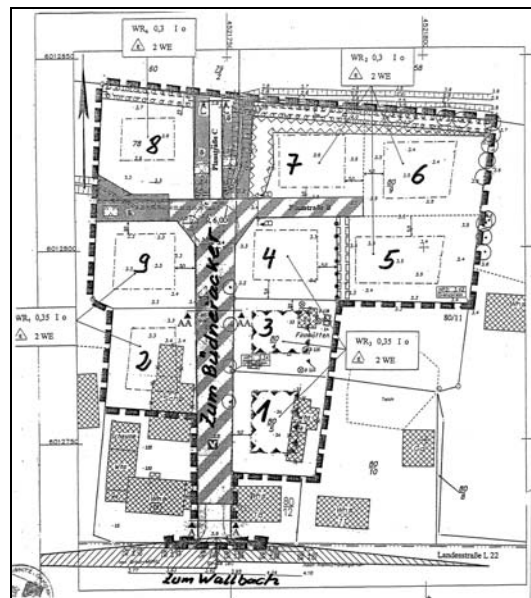
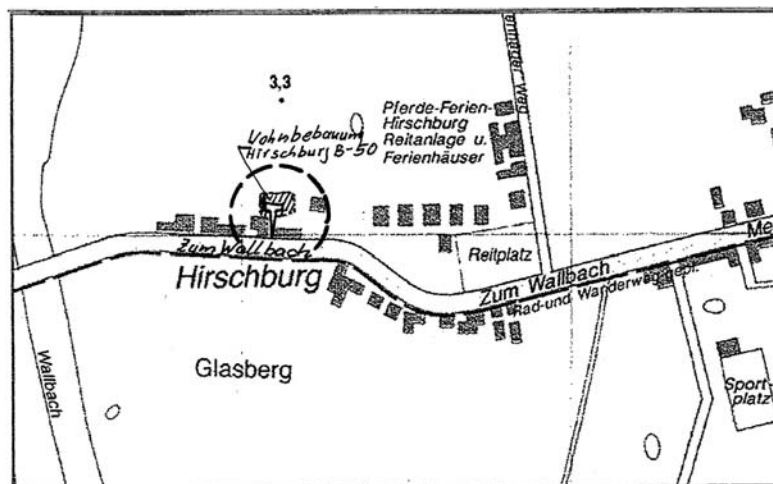
Ribnitz-Damgarten, 25. April 2005  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 13. April 2005

- gemäß § 12 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) der Wahl von  
Herrn Steffen Harder zum Gemeindewehrführer und  
Herrn Falk Barschke zum stellvertretenden Gemeindewehrführer  
der Freiwilligen Feuerwehr Ribnitz-Damgarten und deren Ernennung zu Ehrenbeamten zugestimmt.
- beschlossen, für den gekennzeichneten Weg im Ortsteil Hirschburg (B-Plan Nr. 50) den Namen „Zum Büdneracker“ zu vergeben.



- den Beschluss zur Veräußerung folgender Liegenschaft aufgehoben:

*Damgarten, Am Wiesengrund*

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 707/10, 495 m<sup>2</sup>, LGB 6959

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

*Damgarten, Saaler Chaussee*

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 1524/24, 510 m<sup>2</sup>, LGB 7117

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

*Damgarten, Am Wiesengrund*

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 707/10, ca. 275 m<sup>2</sup>, LGB 6959

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes, Vergabe eines Erbbaurechtes

*Damgarten, Am Wiesengrund*

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 707/10, ca. 220 m<sup>2</sup>, LGB 6959

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

*Ribnitz, Sanierungsgebiet, Gänsestraße 29*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flurstück 506, 142 m<sup>2</sup>, LGB 5550

Zweck: Sanierung des Wohngebäudes

*Ribnitz, Strübingsberg*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 13, Flurstück 16/1, 1.686 m<sup>2</sup>, LGB 7383

Zweck: Austauschfläche für die Ortsumgehung Ribnitz-Damgarten

*Hirschburg, Zum Wallbach*

Objekt: Gemarkung Hirschburg, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 7, ca. 20.423 m<sup>2</sup>, LGB 821

Zweck: Tauschfläche für den Radweg von Klockenhagen nach Hirschburg mit Tauschzugabe

*Neuhaus, Ginsterweg 22 a*

Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 58/58, ca. 594 m<sup>2</sup>, LGB 1040

Zweck: Zusammenführung von Gebäude und Grund und Boden, Vergabe eines Erbbaurechtes

*Damgarten, Gartenstraße 24*

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1429, 617 m<sup>2</sup>, LGB 7676

Zweck: Sanierung des Hauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

- beschlossen, eine Forderung aus einem Erbbaurechtsvertrag von 1996 niederzuschlagen.

Ribnitz-Damgarten, 25. April 2005  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

## *Aktuelle Satzungen der Stadt Ribnitz-Damgarten*

Für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten gelten derzeit folgende Satzungen:

- ◆ Hauptsatzung
- ◆ Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek
- ◆ Vergnügenssteuersatzung
- ◆ Satzung über die Erhebung einer Vergnügenssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
- ◆ Hundesteuersatzung
- ◆ Hundeverordnung
- ◆ Erschließungsbeitragssatzung nach dem Baugesetzbuch
- ◆ Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt
- ◆ Friedhofssatzung
- ◆ Friedhofsgebührensatzung
- ◆ Verwaltungsgebührensatzung
- ◆ Marktsatzung
- ◆ Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt
- ◆ Satzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden
- ◆ Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden
- ◆ Einstellplatz-Ablösesatzung
- ◆ Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Sicherheits- und Ordnungssatzung
- ◆ Parkgebührenverordnung
- ◆ Hafennutzungsordnung
- ◆ Hafengebührensatzung
- ◆ Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt
- ◆ Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt
- ◆ Straßenreinigungssatzung
- ◆ Gebührensatzung für die Straßenreinigung
- ◆ Satzung zum Schutze des Baum- und Heckenbestandes in der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern
- ◆ Satzung über die Festsetzung, Anbringung, Gestaltung und Instandhaltung von Hausnummern
- ◆ Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“
- ◆ Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“
- ◆ Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- ◆ Satzung über die Ordnung in und auf öffentlichen Park- und Grünanlagen - Anlagensatzung
- ◆ Satzung über die Benutzung der stadteigenen Spielplätze - Spielplatzsatzung
- ◆ Satzung über die Benutzung stadteigener Räume, Sportstätten und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen

Neufassungen und Änderungen der Satzungen werden im „Amtlichen Stadtblatt“ bekannt gemacht. Lesefassungen können in den Fachämtern der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten und unter [www.ribnitz-damgarten.de](http://www.ribnitz-damgarten.de) eingesehen werden.

**Sitzungsplan**  
**der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse**  
**- Mai bis Juni 2005 -**  
*(Änderungen vorbehalten)*

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich

Mai

Di,	10. Mai 2005 (19:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Mi,	11. Mai 2005 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi,	18. Mai 2005 (18:15 Uhr)	Ausschuss für Soziales/ Wohnen	Rathaus Ribnitz, Zi. 107
Mi,	18. Mai 2005 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Di,	24. Mai 2005 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Meckl. Str. 28
Mi,	25. Mai 2005 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do,	26. Mai 2005 (17:30 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 211
Do,	26. Mai 2005 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Do,	26. Mai 2005 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di,	31. Mai 2005 (19:30 Uhr)	Ortsbeirat Tempel	Bürgerhaus Tempel

Juni

Mi,	1. Juni 2005 (18:00 Uhr)	Schul-/Sport-/Kultur- ausschuss	Stadtkulturhaus, Etagenclub
Do,	2. Juni 2005 (17:30 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Do,	2. Juni 2005 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi,	8. Juni 2005 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
<b>Mi,</b>	<b>15. Juni 2005 (18:00 Uhr)</b>	<b>Stadtvertretung</b>	<b>Rathaussaal Ribnitz, Am Markt 1</b>
Mi,	29. Juni 2005 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216

